

Anlage 1 - Entwurf 02

## **Zweckvereinbarung**

**über**

**die Aufstellung eines interkommunalen  
Gewässerentwicklungskonzeptes, sowie die  
Gewässerstrukturkartierung  
der Gemeinden des Naturparks Hirschwald und der  
Gemeinde XXX**

Die Stadt Amberg,  
vertreten durch Herrn Oberbürgermeister Michael Cerny

und

die Gemeinde XXX,  
vertreten durch Herrn Ersten Bürgermeister XXX,

schließen gemäß Art. 2 Abs. 1 und Art. 7 ff. des Gesetzes  
über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG)  
folgende Zweckvereinbarung:

## **§ 1**

### **Anlass der Zweckvereinbarung**

Die Europäische Wasserrahmenrichtlinie (EG-WRRL), die im Jahr 2000 vom Europäischen Parlament und dem Rat der Europäischen Gemeinschaft beschlossen wurde, hat zum Ziel, lebendige und ökologisch intakte Gewässer in ganz Europa wieder zu erreichen und zu erhalten. Die EG-WRRL wurde inzwischen im Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und dem Bayerischen Wassergesetz (BayWG) in nationales Recht umgesetzt.

Zur Umsetzung der EG-WRRL stellen die Gemeinden Gewässerentwicklungskonzepte (GEK) auf, die Grundlage für den späteren Ausbau, sowie den laufenden Unterhalt, sind. Ausbaumaßnahmen und Unterhaltsmaßnahmen können später durch das WWA gefördert werden, wenn sie nach dem GEK ausgeführt werden. Gefördert werden hier auch Maßnahmen, die mit eigenem Personal (z.B. Bauhof) ausgeführt werden. Maßnahmen, die nicht im GEK enthalten sind, werden grundsätzlich nicht durch das WWA gefördert.

Das Wasserwirtschaftsamt Weiden (WWA) stellt hierzu Datengrundlagen zur Verfügung und berät fachlich bei der Umsetzung.

Die Gebietskulisse umfasst die kompletten, über die Grenzen des Naturparkes Hirschwald hinausgehenden Flächen der oben genannten Gemeinden. Insgesamt beträgt die Gesamtgröße 445,7 km<sup>2</sup>. Der Untersuchungsraum entlang der Gewässer III. Ordnung umfasst hierbei beidseitig einen ca. 15 m breiten Uferbereich, so dass bei einer untersuchten Gewässerslänge von 64,9 km ca. 195 ha nach dem „Kartier- und Bewertungsverfahren Gewässerstruktur“ untersucht wurden.

Weitere 270 km Nebengewässer und 10 Stillgewässer wurden nach einem vereinfachten Bewertungsschema kartiert und bewertet.

Daneben werden in dem überwiegend wasserarmen Untersuchungsgebiet (vorw. Karst) zehn wasserwirtschaftlich und ökologisch bedeutsame Stillgewässer, welche nicht fischereilich genutzt werden, im Gewässerentwicklungskonzept ebenfalls mit erfasst.

Zur Koordination der Planungsarbeiten und mit dem Ziel, in den Genuss einer Förderung von 75% durch das WWA zu gelangen, wurde ein Gesamtausbauentwurf unter Federführung der Stadt Amberg entwickelt, welcher auch Grundlage für die ökologisch orientierte Gewässerunterhaltung durch die Unterhaltspflichtigen sein soll.

Für das Projekt liegt ein Zuwendungsbescheid vom 26.06.2013 vor.

## **§ 2**

### **Beteiligte**

Beteiligte im Sinne dieser Zweckvereinbarung sind die Stadt Amberg und die Gemeinde XXX.

## **§ 3**

### **Aufgaben und Befugnisse**

- (1) Die Gemeinde XXX überträgt der Stadt Amberg die hierzu erforderlichen Planungsaufgaben, einschließlich Auftragsvergabe, sowie die gesamte finanz- und förderrechtliche Abwicklung. Die Erledigung dieser Aufgaben erfolgt in Abstimmung mit dem Naturpark Hirschwald.

- (2) Die Gemeinde XXX räumt der Stadt Amberg ein Besichtigungsrecht aller die den Gewässerausbau betreffenden Örtlichkeiten und Anlagen ein.
- (3) Durch diese Zweckvereinbarung werden keine hoheitlichen Befugnisse, insbesondere nicht die Planungshoheit auf dem Gemeindegebiet XXX übertragen.

#### **§ 4 Kosten**

Die Kosten der einem Dritten übertragenen Planungs- und Kartierarbeiten, abzüglich der geförderten Kosten, so wie die anteiligen Verwaltungskosten der jeweils beteiligten Fachstellen der Stadt Amberg zum Gewässerentwicklungskonzept, tragen die Beteiligten jeweils in dem Verhältnis, welches der Länge der geplanten Maßnahmen auf dem jeweiligen Hoheitsgebiet entspricht.

Laut beiliegender Kostenaufstellung (Anlage 1) vom 04.12.2015 errechnet sich für die Gemeinde xxx dementsprechend ein Betrag in Höhe von...,-- €.

Dieser Betrag ist nach Unterzeichnung der Zweckvereinbarung in Abstimmung mit dem Projektbeauftragten des Baureferates, **Herr Thomas Blank**, ☎ 09621/10414, zur Zahlung anzuweisen.

#### **§ 5 Vertragsstreitigkeiten**

- (1) Soweit aus dieser Zweckvereinbarung Streitigkeiten unter den Beteiligten entstehen, entscheidet hierüber die Regierung der Oberpfalz nach Anhörung der Vertragspartner.
- (2) Gleiches gilt, falls eine Bestimmung dieser Vereinbarung ungültig oder eine Vertragslücke vorhanden sein sollte. In diesen Fällen ersetzt oder ergänzt die Regierung der Oberpfalz diese Bestimmung oder Vertragslücke durch eine wirtschaftlich oder technisch entsprechende Regelung, soweit sich die Vertragspartner nicht einigen.
- (3) Ein Klagerecht vor den Verwaltungsgerichten wird durch die Regelungen in Abs. 1 und Abs. 2 nicht ausgeschlossen.

#### **§ 6 Vertragsdauer, Kündigung**

- (1) Diese Vereinbarung wird befristet, nämlich bis zur Beendigung der jeweiligen Maßnahmen geschlossen.
- (2) Die Vorschriften des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) über außerordentliche Kündigungsmöglichkeiten bleiben unberührt.
- (3) Die Kündigung dieser Zweckvereinbarung bedarf der Schriftform.

## § 7 Auseinandersetzung

- (1) Wird diese Zweckvereinbarung aufgehoben, so haben die Beteiligten mit dem Ziel der Einigung die Auseinandersetzung durchzuführen.
- (2) Falls eine Einigung nicht zustande kommt, entscheidet die Regierung der Oberpfalz. Nach Ablauf der Zweckvereinbarung findet keine Auseinandersetzung mehr statt.

## § 8 Schlussbestimmungen

- (1) Dieser Zweckvereinbarung ist der abschließende Verwendungsnachweis vom 02.12.2015 (Anlage 2) zum Gewässerentwicklungskonzept der Gemeinden des Naturparks Hirschwald, als Anlage beigelegt. Die Stadt Amberg verpflichtet sich, jede Änderung mit Auswirkung auf diese Zweckvereinbarung unverzüglich der Gemeinde XXX mitzuteilen.
- (2) Vereinbarungsänderungen bedürfen der Schriftform.
- (3) Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

## § 9 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Zweckvereinbarung hat keine, durch die Aufsichtsbehörde genehmigungspflichtige Bestandteile. Sie tritt somit, als bei der Aufsichtsbehörde lediglich anzeigepflichtige Zweckvereinbarung, ohne amtliche Bekanntmachung in Kraft und wird wirksam, sobald sie von den Beteiligten beschlossen und unterzeichnet worden ist.
- (2) Diese Zweckvereinbarung tritt außer Kraft, sobald das Gewässerentwicklungskonzept fertiggestellt ist.

Amberg, den \_\_\_\_\_

XXX, den \_\_\_\_\_

STADT AMBERG

GEMEINDE XXX

\_\_\_\_\_  
Michael Cerny  
Oberbürgermeister

\_\_\_\_\_  
XXX  
Erster Bürgermeister

Stadtratsbeschluss vom 30.07.2012

Gemeinderatsbeschluss vom XXX

### Anlagen

G:\Strobl\Zweckvereinbarungen\Zweckvereinbarung Hirschwald\160309-ZV\_Gewässerkonzept\_Naturpark\_Hirschwald\_END - Gemeinde XXX - Entwurf 02.doc